

**Geschäftsordnung**  
**für die Gemeinschaftsversammlung**  
**der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck gibt sich auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), des Art. 27 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende

**Geschäftsordnung:**

**A. Organe der Verwaltungsgemeinschaft  
und ihre Aufgaben**

**I. Die Gemeinschaftsversammlung**

**§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen oder besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Gemeinschaftsvorsitzende oder der geschäftsleitende Beamte selbstständig entscheiden (vgl. die §§ 6 ff dieser Geschäftsordnung).

**§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich**

Die Gemeinschaftsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtung;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft;
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Erlass der Haushaltssatzung einschließlich eines etwaigen Nachtragshaushalts;
4. die Beschlussfassung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Verwaltungsgemeinschaft entstehen können;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung bedarf;

7. die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Gemeinschaftsversammlung;
10. die Beschlussfassung über Bestands- und Gebietsänderungen der Verwaltungsgemeinschaft;
11. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten, ferner die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten, soweit nicht die Befugnisse kraft Gesetzes auf den Gemeinschaftsvorsitzenden ausdrücklich übertragen sind (Art. 38 Abs. 1 KommZG)
12. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), es sei denn, dass sie für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind bzw. eine Wertgrenze von 5.000,00 € nicht überschreiten;
13. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen jur. Personen des öffentlichen oder privaten Rechts;
14. die allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

### **§ 3 Rechtsstellung der Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung**

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden. Art. 32 Abs. 5 KommZG (Weisungsrecht der Mitgliedsgemeinden) bleibt unberührt.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO die Art. 48 Abs.1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a Abs. 1, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO und Art. 31 Abs. 2, 32 Abs. 4 KommZG entsprechend.
- (3) Die Gemeinschaftsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur vorbereitenden Bearbeitung zuteilen.
- (4) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie von der Gemeinschaftsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Berichte über Prüfungen können die Vertreter jederzeit einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem VG-Vorsitzenden geltend zu machen. Die Befugnisse der 1. Bürgermeister in Angelegenheiten der jeweiligen Mitgliedsgemeinden bleiben unberührt.

- (5) Der Fraktionswechsel eines Gemeinderates, der das Stärkeverhältnis verändert, erfordert die entsprechende Anpassung in der Gemeinschaftsversammlung (Art. 6 Abs. 2 Satz 5 VGemO).
- (6) Die Abberufung eines Gemeinderates als Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung ist nur bei grober Pflichtverletzung möglich.

#### **§ 4 Entschädigungen**

Die einschlägigen Entschädigungsfragen sind in der Entschädigungssatzung geregelt.

### **II. Der Gemeinschaftsvorsitzende**

#### **§ 5 Aufgaben als Gemeinschaftsvorsitzender**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor, beruft die Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 37 Abs. 1 KommZG und Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO). Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 GO).
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 37 Abs. 2 KommZG). Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Gemeinschaftsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).
- (3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden, an Stelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt.

#### **§ 6 Aufgaben als Leiter der Verwaltung**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V. m. Art. 37 KommZG und Art. 37 GO):
  1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, soweit sie der Vorsitzende nicht dem Leiter der Geschäftsstelle übertragen hat (Art. 7 Abs. 2 VGemO);
  2. die beamten- und dienstrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung nach § 2 zuständig ist;

3. die der Verwaltungsgemeinschaft auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheit der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Gemeinschaftsversammlung zuständig ist;
  4. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind.
- (2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 fallen, gelten folgende Richtlinien:  
 Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rollen spielen. Hierzu gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs und die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung. Über Haushaltsansätze kann der Vorsitzende bis zum Betrag von 5.000,00 € verfügen.  
*Über bestehende Haushaltsansätze hinaus (überplanmäßige Ausgaben) kann der Gemeinschaftsvorsitzende bis zu 2.500 €, über außerplanmäßige Ausgaben bis zu 1.250 € im Einzelfall entscheiden, sofern sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66, Abs. 1 GO).*
- (3) Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden (Art. 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VGemO). Er führt diese Aufgaben als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisungen aus (Art. 4 Abs. 2 VGemO). Für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderates Anwendung (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (4) Zur Erledigung seiner Geschäfte stehen dem Gemeinschaftsvorsitzenden der Leiter der Geschäftsstelle und die übrigen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Bediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Dem Leiter der Geschäftsstelle kann er laufende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft und ist Dienstvorgesetzter der Beamten (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 VGemO).
- (5) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat seine Stellvertreter schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.  
 In gleicher Weise hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und die Bediensteten zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

### **§ 7 Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen (Art. 37 KommZG).
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit der 1. Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde allgemein oder im Einzelfall von seinem

Vertretungsrecht keinen Gebrauch macht (Abs. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO).  
Sein Weisungsrecht nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO bleibt unberührt.

### **§ 8 Sonstige Geschäfte**

- (1) Weitere Geschäfte dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung nur durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (Art. 6 Abs. 4 VGemO i.V. mit Art. 37 Abs. 3 KommZG).
- (2) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

### **§ 9 Aufgaben der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden**

- (1) Die Stellvertreter vertreten den Gemeinschaftsvorsitzenden bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenthebung oder persönliche Beteiligung.
- (2) Ist ein weiterer Stellvertreter gewählt, vertritt er in den in Abs. 1 genannten Fällen den 1. Stellvertreter.
- (3) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Vorsitzenden aus.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 10 Verantwortung für den Geschäftsgang**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden und Mitgliedsgemeinden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 27 Abs. 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden von Einwohnern der Mitgliedsgemeinden (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeiten der Gemeinschaftsversammlung oder der jeweiligen Mitgliedsgemeinde vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen erledigen.

#### **§ 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlauf-

verfahren ist ausgeschlossen.

- (2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Vertreter beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 KommZG).
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder eine verbindliche Regelung der Gemeinschaftsversammlung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt (Art. 34 Abs. 3 KommZG).

### **§ 12 Öffentliche Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmter Raum ausreicht. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Gemeinschaftsversammlung.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (4) Sind einzelne Tatsachen im Sinne des § 13 bei der Behandlung eines öffentlichen Tagesordnungspunktes geheim zu halten, so hat ihre Bekanntgabe zu unterbleiben. Kann die Beratung nicht sinnvoll durchgeführt bzw. fortgesetzt werden ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten. Für das Verfahren gilt § 19 Abs. 1 entsprechend.

### **§ 13 Nichtöffentliche Sitzung**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt (Art. 52 Abs. 2 GO):
  1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Sparkassenangelegenheiten,
  4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
  5. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (3) Für das Verfahren zur Festlegung der Nichtöffentlichkeit gelten den §§ 15 und 19 Abs. 1.
- (4) Die Ergebnisse einer Beratung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **2. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 14 Einberufung**

- (1) Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind durch den Gemeinschaftsvorsitzenden einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Drittel der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (Art. 33 Abs. 2 KommZG).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses Sparneck statt.

### **§ 15 Tagesordnung**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens drei Tage vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO). Ersatzweise kann auch die Bekanntmachung in den Informationsblättern der Mitgliedsgemeinden erfolgen.
- (2) Rechtzeitig eingegangene Anträge von Vertretern der Gemeinschaftsversammlung setzt der Gemeinschaftsvorsitzende möglichst auf die nächste Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (3) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Vertretern in der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

### **§ 16 Einladung zur Sitzung**

- (1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung und der Leiter der Geschäftsstelle werden durch den Gemeinschaftsvorsitzenden schriftlich zu den Sitzungen eingeladen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort angeben. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen ebenfalls beigefügt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvor-

sitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen (Art. 33 Abs. 1 KommZG). Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (3) Im Verhinderungsfall hat der Verhinderte die Ladung rechtzeitig an seinen Stellvertreter weiter zu geben.
- (4) Wird die Gemeinschaftsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen (Art. 34 Abs. 1 Satz 3 KommZG). Entsprechendes gilt für Wahlen (Art. 34 Abs. 4 KommZG, in Abweichung von Art. 51 Abs. 3 GO).

### **§ 17 Anträge**

- (1) Anträgen, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens zum 9. Tag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben vorhanden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
  - a) die Angelegenheit dringlich ist und die Gemeinschaftsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
  - b) sämtliche Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung anwesend sind und kein Vertreter der Behandlung widerspricht.
- (3) Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurück gestellt.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

## **3. Sitzungsverlauf**

### **§ 18 Eröffnung der Sitzung**

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedsgemeinden bzw. deren Stellvertreter fest und gibt vorliegende Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.
- (2) Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung wird den Vertretern zugestellt. Wenn gegen die Niederschrift keine Einwendungen erhoben werden, gilt sie als von der Gemeinschaftsversammlung genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Vertreter können sich bei der Genehmigung der Niederschrift einer Sitzung, an der sie nicht teilgenommen haben, der Stimme enthalten.



### **§ 19 Eintritt in die Tagesordnung, Mitwirkung Dritter**

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Über Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird nach den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt die Gemeinschaftsversammlung. Dies hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich während der Beratung in öffentlicher Sitzung ergibt, dass es sich um eine nichtöffentliche zu behandelnde Angelegenheit im Sinne des § 13 handelt.
- (2) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (3) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Gemeinschaftsvorsitzenden oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige oder Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

### **§ 20 Beratung der Tagesordnungspunkte**

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.
- (2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Weigert sich der Betroffene, so hat die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen. Der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Vertreter hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen. Er kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, er kann es wiederholt verteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
 Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### **§ 21 Abstimmung**

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  - 1. Anträge zur Geschäftsordnung
  - 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen.
  - 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  - 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“-„nein“ abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs. 3 KommZG). Kein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Ab-

stimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist fest zu halten, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

## **§ 22 Wahlen**

Für Wahlen in der Gemeinschaftsversammlung gilt Art. 34 Abs. 4 KommZG entsprechend. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

## **§ 23 Teilnahmepflicht**

- (1) Nach Art. 48 Abs. 1 GO besteht die grundsätzliche Teilnahmepflicht der Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Selbsthilfe (z.B. durch Verlassen der Sitzung) ist nicht erlaubt, insbesondere auch nicht bei Meinungsverschiedenheiten politischer oder rechtlicher Art.

## **§ 24 Anfragen**

Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

Einen Anspruch auf umfassende Information hat nur die Gemeinschaftsversammlung, nicht auch der einzelne Vertreter.

## **§ 25 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **4. Sitzungsniederschrift**

### **§ 26 Form und Inhalt**

- (1) Über die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO) richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Für die Niederschriften findet ein Protokollbuch Verwendung. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

### **§ 27 Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO). Abschriften werden nicht erteilt.

## **5. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 28 Art der Bekanntmachung**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Amtsblatt des Landkreises Hof veröffentlicht werden.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf

durch Mitteilung im Informationsblatt der Gemeinden Sparneck und Weißdorf hingewiesen.

### **C) Schlussbestimmung**

#### **§ 29 Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

#### **§ 30 Verteilung der Geschäftsordnung**

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

#### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.11.2014 in Kraft.

Sparneck, den 11.11.2014



.....  
Gemeinschaftsvorsitzender



## Anlage 1

### Zusammensetzung der Gemeinschaftsversammlung

#### **1. Gemeinschaftsvorsitzender**

...Dr. Reinhardt Schmalz, 1. Bgm. Sparneck

#### **2. Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden**

...Heiko Hain, 1. Bgm. Weißdorf

#### **3. Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung**

##### **a) Markt Sparneck**

aa) Dr. Schmalz, Freie Wähler

Stellvertreter:

Norbert Endrejat, CSU-Wählergemeinschaft

bb) Dr. Thuy, SPD-Wahlgemeinschaft

Stellvertreter:

Dierk Schüder, SPD-Wahlgemeinschaft

cc) Benker, Hermann, CSU-Wählergemeinschaft

Stellvertreter:

Norbert Endrejat, CSU-Wählergemeinschaft

##### **b) Gemeinde Weißdorf**

aa) Heiko Hain,

Stellvertreter:

Alexander Liebs, Überparteil. Freie Wählergemeinschaft

bb), Markus Hertrich, Überparteil. Freie Wählergemeinschaft

Stellvertreter:

Alexander Liebs, Überparteil. Freie Wählergemeinschaft

cc) Thomas Seiler, Pro Weißdorf

Stellvertreter:

Herbert Gebhardt, Pro Weißdorf